

## Schuljahr 2021 / 2022    Wesentliches zum Schulstart

Liebe Schüler\*innen, liebe Eltern,

wir freuen uns darauf, am nächsten Montag unsere Schüler\*innen wieder hier im Montfort-Gymnasium begrüßen zu dürfen. Auch dieses Schuljahr unterliegt besonderen Bedingungen. Das Wichtigste haben wir hier in Kurzform zusammengefasst:

### Neuerungen (Stand: Mittwoch 08.09.):

- Die Präsenzpflicht besteht wieder uneingeschränkt<sup>1</sup>!
- Es gilt wieder eine allgemeine, inzidenzunabhängige Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (auch im Unterricht).
- Es werden nun 3 Schnelltests durchgeführt (Montag, Mittwoch, Freitag), Nachzügler\*innen werden direkt nach Erscheinen durch die Präsenz-Lehrkraft getestet. Ungetesteten Lehrer\*innen und Schüler\*innen ist es verboten, das Schulgelände zu betreten. Ausnahme: immunisierte Personen (geimpft oder genesen, ein Nachweis ist zu erbringen)
- In den ersten 2 Schulwochen empfehlen wir dringend auch immunisierten Personen, sich zu testen.
- Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- und Fernunterricht überzugehen ist. Die Entscheidung liegt alleine in der Hand der Behörden.
- Elternabende, Sportunterricht, AGs, Hausaufgabenbetreuung, zentrale Nachschreibtermine (Dienstag 10./11. Stunde) und Ausflüge (nur in Deutschland) dürfen stattfinden.
- Die Mensa ist in Betrieb, die Verkaufsstände des Bäckers sind geöffnet.
- Im Falle von Quarantäne sind die Schüler\*innen verpflichtet, am Fernunterricht teilzunehmen.
- Schüler\*innen jedoch, die sich nicht testen und auch nicht immunisiert sind, sind nicht berechtigt, ihre Schulpflicht durch die Teilnahme am Fernunterricht zu erfüllen, und verletzen ihre Schulpflicht.
- Am 31.12.21 läuft die Frist zum Nachweis der erfolgten Masernimpfung ab.

Auf der Homepage und im Anhang finden Sie unseren Hygieneplan, auf der Homepage des Kultusministeriums die CoronaVO Schule in Langform.

Wir wünschen allen einen guten Start ins neue Schuljahr!

Christine Hild (stellvertretende Schulleiterin)

---

<sup>1</sup> Wenn im Falle einer COVID-19-Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schüler\*innen oder einer mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist, muss dies in der 1. Schulwoche durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht und ein Antrag auf Fernunterricht von den Eltern oder volljährigen Schüler\*innen gestellt werden. Die Schule kann diesem stattgeben.